

terlicher Zeit sukzessive heimgefallen und – da es bei ihnen anders als bei den Bauernmannlehen keinen Leihezwang gab – von der Herrschaft einbehalten worden zu sein. So tauchen sie in der Überlieferung schon bald gar nicht mehr auf.

II.

Aufgrund dieser Beobachtungen bleibt festzuhalten, daß die Grenze zwischen dem, was die ältere Forschung als „vasallitisches Lehen“ und „bäuerliches Lehen“ geschieden hat⁵⁵, im Spiegel der hohenlohischen Überlieferung fließend ist und in älterer Zeit möglicherweise gar nicht existierte. Zugleich erhebt sich die Frage, wie dieser Befund mit hergebrachten Vorstellungen von den Geburtsständen des Bauern und des Ritters im hohen Mittelalter⁵⁶ – und darüber hinaus – zu vereinbaren ist. Auch diesbezüglich haben die Hohenloher Quellen etwas zu bieten, jedoch sei, da eine entsprechend frühe Überlieferung aus dem Raum um Tauber, Jagst und Kocher nicht bekannt ist, erlaubt, zum besseren Verständnis der Genese der nachherigen Geburtsstände an den nördlichen Oberrhein auszuweichen und einen Blick auf das bekannte Limburger Hofrecht zu werfen⁵⁷. Dabei erscheint die vor einigen Jahren erhobene Frage, ob das dort dokumentierte Recht bereits im vierten Jahrzehnt des 11. oder erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, in unserem Kontext ohne Belang, weil die Gültigkeit der darin formulierten Pflichten und Rechte der Limburger Klosterleute der Sache nach unumstritten ist⁵⁸.

55) PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 7) S. 68.

56) Josef FLECKENSTEIN, Zur Frage der Abgrenzung von Bauer und Ritter (1975), in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge (21991) S. 307-314; Werner RÖSENER, Bauer und Ritter im Hochmittelalter. Aspekte ihrer Lebensform, Standesbildung und sozialen Differenzierung im 12. und 13. Jahrhundert, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hg. von Lutz FENSKE / Werner RÖSENER / Thomas ZOTZ (1984) S. 665-692.

57) MGH D Ko II Nr. 216.

58) Thomas ZOTZ, Zur Grundherrschaft des Königs im Deutschen Reich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 115, 1995) S. 76-115, hier v. a. S. 84-100; Walter SCHENK, Kloster Limburg an der Haardt. Untersuchungen zu Überlieferung und Geschichte (Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 2, 2002) S. 125-137.